

Ort und Zeit besitzen erhebliches Gewicht

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung muss allen Vereinsmitgliedern eine zumutbare Teilnahme ermöglichen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Diese herausragende Stellung gegenüber anderen Vereinsorganen folgt daraus, dass die Mitgliederversammlung die Zuständigkeit der anderen Organe festlegt, sofern es keine gesetzliche Zuweisung gibt. Besonderes Augenmerk sollte auf die Einberufung der Mitgliederversammlung gelegt werden, da rechtmäßige Beschlüsse nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung möglich sind.

Nach § 58 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) soll die Satzungs Bestimmungen über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten. Dies ist auch notwendig, weil das Gesetz keine Vorschrift enthält, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzu-berufen ist.

Risiken birgt eine Satzungsbestimmung, nach welcher die Einladung der Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat. Dies deshalb, weil der Verein im Falle des Bestreitens eines Mitglieds diesem nachzuweisen hat, dass die Einladung nicht nur versandt, sondern auch zugegangen ist.

Einladung nur in der Tagespresse?

Eine Satzungsbestimmung, wonach die Einladung zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung einer „Anzeige in der öffentlichen Tagespresse für öffentliche Bekanntmachungen“ erfolgt, genügt dann, wenn am Vereinssitz nur eine einzige Tageszeitung diese Kriterien erfüllt und der Verein einen ganz überwiegend örtlich ausgerichteten Tätigkeitsschwerpunkt hat. Immer mehr Vereinsregister verlangen unabhängig davon die konkrete Bezeichnung der Tageszeitung. Sieht die Satzung allerdings eine

Ort und Zeit einer Mitgliederversammlung sollten gut bedacht sein, damit erstens nicht zu viele Stühle leer bleiben und zweitens später niemand die Beschlüsse anfechten kann.

Foto: WLSB



schriftliche Ladung vor, reicht es nicht aus, wenn die Bekanntmachung durch die Vereinszeitschrift erfolgt. Für diesen Fall müsste in der Vereinssatzung konkret geregelt werden, dass die Einladung durch eine Anzeige in der Vereinszeitschrift erfolgt.

Haupturlaubszeit ist keine gute Idee

Neben der Form der Einberufung und einer in der Satzung zu regelnden Einberufungsfrist müssen auch Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung gut überlegt sein. Zwar ist das Einberufungsorgan in der Orts- und Zeitwahl grundsätz-

lich frei. Jedoch darf die Teilnahme der Vereinsmitglieder nicht unzumutbar erschwert werden. Der Zeitpunkt der Versammlung muss für die Mitglieder zumutbar, das heißt verkehrüblich und angemessen sein.

Für das Einberufungsorgan muss der entscheidende Gesichtspunkt sein, dass allen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ermöglicht wird, wobei auch die Eigenart des Vereins eine gewichtige Rolle spielen kann. So richtet es sich nach der ständigen Übung des Vereins und dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder, ob die Versammlung für einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag anberaumt werden kann. Auch die Wahl der Haupturlaubszeit kann insoweit fehlerhaft sein, wenn deshalb viele Mitglieder nicht erschienen sind.¹

Versammlung für unwirksam erklärt

In diesem, vom Bayerischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall wurden die bei einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

Die schönste Einladung in den blumigsten Worten nützt nichts, wenn sie nicht rechtzeitig und satzungsgemäß veröffentlicht worden ist.

Foto: LiliGraphie/pixelio.de



¹ (BayOblG Beschluss vom 16.07.2004 – 3 Z BR 100/04 mwM)

mit folgenden Leitsätzen für unwirksam erklärt, weil die Mitgliederversammlung zu einem Zeitpunkt anberaumt wurde, welcher in der Hauptferienzeit lag:

1. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung eines Vereins mit mehr als 80 Mitgliedern, in welcher grundlegende Beschlüsse, auch zur Abwahl des Vorstands, anstehen, für einen Termin in der Hauptferienzeit ist jedenfalls dann nichtverkehrsüblich und damit unangemessen, wenn nach vorheriger schriftlicher Erklärung des ersten Vorstandsvorsitzenden der Verein grundsätzlich keine Mitgliederversammlungen in den Schulferien abhält und kein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt.
2. Ein Fall besonderer Dringlichkeit, der eine Einladung zu diesem Termin rechtfertigen könnte, liegt nicht allein deshalb vor, weil der Vorstand offensichtlich der Einberufung einer Mitgliederversammlung durch hierzu

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
 Joachim
 Hindennach

gerichtlich ermächtigte Vereinsmitglieder zuvorkommen will.

3. Die in der zu einem nicht angemessenen Termin einberufenen Versammlung gefassten Beschlüsse sind nichtig, weil die unzumutbare Erschwerung der Teilnahme einer fehlenden Einladung gleichzusetzen ist, sofern nicht feststeht, dass sie auch bei einer ordnungsgemäßen Einladung gleichlautend gefasst worden wären.²

Vorsitzender handelte treuwidrig

Gerichtsurteile sind immer Einzelfallentscheidungen. Das Besondere bei dieser Entscheidung war, dass der Vereinsvorsitzende selbst im Vorfeld ausdrücklich betont hatte, dass Mitgliederversammlungen des Vereins nicht während

der Sommerferien stattfinden. Ferner, weil der Vorsitzende mit dem Zeitpunkt seiner Einberufung nach Ansicht des Gerichts der Einberufung einer Mitgliederversammlung durch hierzu gerichtlich ermächtigte Vereinsmitglieder zuvorkommen wollte und damit treuwidrig gehandelt hat.

Teilnahme darf nicht erschwert werden

Abgesehen davon enthält die Gerichtsentscheidung aber auch die allgemeingültige Aussage, dass den Mitgliedern eines Vereins durch die Zeitwahl der Mitgliederversammlung die Teilnahme nicht unzumutbar erschwert werden darf.

Die Abhaltung von Mitgliederversammlungen während der Ferienzeit sollte also zumindest dann möglichst vermieden werden, wenn sich ohne Probleme ein Zeitpunkt außerhalb der Ferienzeit finden lässt.

2) BayObLG Beschluss vom 16.07.2004
 – 3 Z BR 100/04 mwM



www.benz-sport.de

Merry Christmas

ORIGINAL
BENZ[®]
 SPORT

Als Partner des Sports
 wünschen wir Ihnen
 ein frohes Weihnachtsfest
 und einen guten Start in das Jahr 2014.

SCHULSPORT BREITENSPO RT LEISTUNGSSPO RT GYMNASTIK FITNESS THERAPIE

Gotthilf Benz, Turngerätefabrik GmbH + Co. KG
 Grüninger Straße, 1-3 | D-71364 Winnenden | Tel. 07195 / 69 05 - 0 | Fax 07195 / 69 05 - 77 | info@benz-sport.de